



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 876/11

Niedergelegt in unvollständiger Fassung
auf der Geschäftsstelle am 03.01.2013
gez.: Adamietz
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn L.-D. L., ,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus
1, 27576 Bremerhaven,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2012 für Recht erkannt:

Dem Kläger wird hinsichtlich der Einhaltung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Bescheid der Beklagten über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 23.10.2008 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 08.07.2011 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist für den Kläger wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

gez.: Kramer

Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen die Erhebung eines Straßenausbaubeurbeitages für Baumaßnahmen in der Erschließungsanlage G.-Straße im Hinblick auf das in seinem Eigentum stehende Grundstück G-Straße 18 in Bremerhaven, Gemarkung Lehe, Flur , Flurstück , Grundbuch von Lehe-West, Blatt, Nr..

Die G.-Straße in Bremerhaven-Lehe wurde in der Zeit von 1911 – damals begonnen von der Gemeinde Lehe – bis 2003/04 ausgebaut. Die letzte Unternehmerrechnung ging bei der Beklagten am 30.06.2004 ein.

Mit Bescheid des Baureferats der Beklagten vom 23.10.2008 wurde der Kläger zu einem Straßenausbaubeurbeitag in Höhe von 9.365,55 Euro veranlagt. In der G.-Straße seien Straßen und Kanalbauarbeiten durchgeführt worden. Die Fahrbahn habe einen verstärkten, frostsicheren Unterbau mit bituminösem Deckenaufbau erhalten. Zur besseren Entwässerung der Straße sowie der Grundstücke sei ein Regenwasserkanal verlegt und für eine optimalere Ausleuchtung der Anlage seien neue Masten und Leuchten mit moderner Spiegeloptik errichtet worden.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 24.10.2008 zugestellt.

Am 21.01.2010 erfolgte durch den Kläger bzw. seine Mutter eine telefonische Nachfrage beim Baureferat. Der Kläger habe noch keine behördliche Reaktion auf seinen eingelegten Widerspruch wegen der Erhebung eines Straßenausbaubeurbeitages erhalten. Der Klägerseite wurde in dem Telefonat mitgeteilt, dass kein Widerspruch für sein Grundstück eingegangen sei.

Daraufhin übermittelte der Kläger noch am 21.01.2010 ein mit „Einspruch“ überschriebenes Schriftstück mit dem Datum 04.11.2008 per Fax an die Beklagte. In diesem Schreiben war zur Begründung ausgeführt, dass die Vorbesitzer bereits in den 60er Jahren einen Beitrag geleistet hätten. Das Schriftstück stellte nach Darstellung des Klägers die Durchschrift des Widerspruchsschreibens dar und war mit „L.D.L.“ unterschrieben.

In der Folgezeit kam es zu einem Schriftwechsel der Parteien zu der Frage, ob es rechtzeitig zu einer Widerspruchseinlegung gekommen sei. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 05.04.2011 wurde vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Die Beklagte wertete das am 21.01.2010 bei ihr eingegangene Fax des Klägers als Widerspruch, den sie mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2011 als unzulässig zurückwies. Ein Widerspruch sei innerhalb eines Monats zu erheben. Innerhalb der Widerspruchsfrist sei bei der Beklagten kein Widerspruch eingegangen. Gegen die Veranlagung zu Straßenausbaubebträgen für die „G.-Straße“ hätten insgesamt 42 Beitragspflichtige Widerspruch eingelegt. Es erscheine nicht plausibel, dass ausgerechnet der Widerspruch des Klägers nicht bei der Behörde angekommen sein solle. Nachdem die Rechtslage für die G.-Straße gerichtlich geklärt worden sei, sei den Widersprüchen stattgegeben worden, soweit für die angrenzenden Grundstücke Ablösungsvereinbarungen vorgelegen hätten. Soweit von Anliegern Zahlungen ohne Rechtsgrund erbracht worden seien, seien sie erstattet worden. Hätte ein Widerspruch des Klägers im Baureferat vorgelegen, wäre dieses auch im Fall des Klägers geschehen. Die Zahlungen seien im Dezember 2009 geleistet worden. Der Kläger habe sich erstmals im Januar 2010 nach dem Bearbeitungsstand seines Widerspruchs erkundigt. Daraus lasse sich auch der Schluss ziehen, dass der Kläger von seinen Nachbarn erfahren habe, dass deren Widersprüche erfolgreich gewesen seien und er davon ebenfalls nachträglich profitieren wolle.

Der Kläger hat am 22.07.2011 Klage erhoben. Die Parteien seien sich einig, dass der angefochtene Straßenausbaubebtragsbescheid rechtswidrig sei. Die Auffassung der Beklagten, dass der Widerspruch verfristet gewesen sei, treffe nicht zu. Es sei ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt worden. Nach rechtzeitiger Absendung des Widerspruchsschreibens an die Beklagte habe der Kläger davon ausgehen dürfen, dass dieses Schreiben bei der Beklagten auch eingegangen sei. Dass dem nicht so gewesen sein solle, habe der Kläger erstmals aufgrund seiner Nachfrage bei der Beklagten erfahren. An einem Wiedereinsetzungsantrag innerhalb eines Jahres nach Zustellung des angefochtenen Bescheides sei der Kläger durch höhere Gewalt gehindert gewesen. Der Verlust einer Postsendung innerhalb derselben Gemeinde in Deutschland sei von niemandem zu erwarten und stelle einen Fall höherer Gewalt dar. Bei Übersendung von Widersprüchen per Post müssten von den Bürgern auch keine Nachforschungen angestellt werden. Im Übrigen sei dem Kläger auch nicht bekannt gewesen, dass es Übung bei der Beklagten sei, den Eingang von Widersprüchen zu bestätigen. Davon hätten weder er noch seine Mutter von keinem ihrer Nachbarn erfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.10.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2011 aufzuheben,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestünden im Baureferat der Beklagten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein Widerspruchsschreiben verloren gegangen bzw. falsch abgeheftet worden sei. Eine Störung im Postlauf erscheine äußerst unwahrscheinlich, da zumindest im Inland erfahrungsgemäß über 95 % der Postsendungen am folgenden Werktag den Empfänger erreichen würden. Jedenfalls sei dem Kläger ein Wiedereinsetzungsantrag innerhalb der Jahresfrist nicht wegen höherer Gewalt unmöglich gewesen. Es erscheine lebensnah, dass der Kläger bzw. seine Mutter von den Nachbarn darüber informiert worden seien, dass diese zunächst eine Eingangsbestätigung zu ihrem Widerspruch erhalten hätten. Außerdem hätte der Kläger nach dem Inhalt des Widerspruchsschreibens eine Einsicht in die amtliche Bauakte vornehmen wollen. Wäre dieses erfolgt, hätte es Anlass gegeben, nach den – in der Bauakte nicht vorhandenen – Abrechnungsunterlagen und dem Widerspruchsschreiben zu forschen. Vor diesem Hintergrund sei die größte nach den Umständen zu erwartende zumutbare Sorgfalt im Umgang mit seinem Widerspruch und die Annahme höherer Gewalt zugunsten des Klägers nicht zu erkennen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 18.07.2012 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen, wegen der Begründung der angefochtenen Bescheide sowie zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenvorgänge verwiesen.

Wegen der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen H. H. und M. L. wird auf das Protokoll des Erörterungstermins am 05.10.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1.

Die Klage ist zulässig.

Dem Kläger ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Einhaltung der Widerspruchsfrist zu gewähren.

Das Gericht geht davon aus, dass innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist kein Widerspruch des Klägers bei der Beklagten eingegangen ist. Die von der Beklagten vorgelegten, das Verfahren des Klägers betreffenden Akten einschließlich der Bauakte enthalten nicht das ursprüngliche – vom Kläger als „Einspruch“ bezeichnete – Widerspruchsschreiben vom 04.11.2008. Es bestehen nach dem Vortrag der Beklagten auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Schreiben versehentlich in eine andere Akte geraten ist.

Andererseits hat die Vernehmung der Zeugen H. H. und M. L., der Mutter des Klägers, den Beweis erbracht, dass der Brief mit dem „Einspruch“ bzw. Widerspruch vom 04.11.2008 noch am selben Tag der Post zur Beförderung übergeben wurde. Beide Zeugen haben detailliert und auch in den Einzelheiten plausibel dargelegt, wie es zu dem Einwurf des Briefs mit dem „Einspruch“ in den Briefkasten vor der Postfiliale an der L. straße in Bremerhaven gekommen war. Beide hatten von dem Inhalt des Schreibens vom 04.11.2008 Kenntnis. Es ist nach ihren Angaben auch davon auszugehen, dass der Brief ausreichend frankiert war. Ansonsten wäre er bei Nichtentrichtung eines Nachportos durch den Adressaten von der Post an den Kläger zurückgegeben worden. Die Aussagen der beiden Zeugen wiesen keine Widersprüche auf und deckten sich mit den Angaben des Klägers im Erörterungstermin am 05.10.2012. Die Zeugen haben nachvollziehbar geschildert, aus welchen Gründen sie noch die Einzelheiten und den Tag des Briefeinwurfs in Erinnerung hatten. Auf ihre Aussagen im Protokoll vom 05.10.2012 wird Bezug genommen. Nach Durchführung der Beweisaufnahme durch die Zeugenvernehmungen hat auch die Beklagte nicht mehr in Abrede gestellt, dass der Brief mit dem als Widerspruch anzusehenden „Einspruch“ am 04.11.2008 in einen Briefkasten in Bremerhaven eingeworfen worden ist.

Der Kläger konnte aufgrund der Absendung des Briefes am 04.11.2008 davon ausgehen, dass sein als Widerspruch anzusehender „Einspruch“ innerhalb der Widerspruchsfrist bei der Beklagten eingehen würde. Die Widerspruchsfrist lief noch bis zum 24.11.2008.

Er war bis zu dem Telefonat mit dem Baureferat der Beklagten am 21.01.2010 der Auffassung, sein Widerspruch läge bei der Beklagten vor. Das erschließt sich auch aus dem Vermerk des Baureferats über das Telefonat am 21.01.2010. Dort heißt es:

„Heute meldete sich der Eigentümer des o.g. Grundstücks, Herr L., telefonisch und teilte mit, dass er noch keine Reaktion unsererseits auf seinen eingelegten Widerspruch über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erhalten hat. Ihm wurde mitgeteilt, dass bis heute kein Widerspruch für sein Grundstück eingegangen ist.“

Da der Kläger davon ausgegangen war, dass sein Rechtsbehelf von der Post an die Beklagte übermittelt wurde, lag bei ihm insoweit ein Irrtum vor. Ein Irrtum, insbesondere die fehlende Kenntnis von der Fristversäumung, stellen ein Hindernis im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 VwGO dar (Kopp/Schenke, Komm. z. VwGO, 18. Aufl., zu § 60, Rdnr. 8 m.w.N.). Diese Regelungen gelten gemäß § 70 Abs. 2 VwGO bei der Versäumung der Widerspruchsfrist entsprechend.

Dieser Irrtum war unverschuldet, weil nicht damit zu rechnen war, dass ein Brief innerhalb Bremerhavens nicht von der Post an die Beklagte ausgeliefert werden würde. Ein ausdrücklicher Wiedereinsetzungsantrag war nicht erforderlich, da innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wurde (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO). Der Irrtum des Klägers wurde durch die telefonische Mitteilung des Baureferats vom 21.01.2010 beseitigt, dass kein Widerspruch eingegangen sei. Das Fax mit der Übersendung des Rechtsbehelfsschreibens vom 04.11.2008 ging noch am 21.01.2010 bei der Beklagten und damit innerhalb der hier einschlägigen Zwewochenfrist des § 60 Abs. 2 VwGO ein.

Die Jahresfrist der §§ 70 Abs. 2, 60 Abs. 3 VwGO steht der Wiedereinsetzung nicht entgegen. Bis zum 21.01.2010 konnte kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt bzw. der versäumte Rechtsbehelf nicht nachgeholt werden, weil dieses infolge höherer Gewalt unmöglich war. Eine Wiedereinsetzung in die Versäumung der Jahresfrist kommt insoweit nicht in Betracht, vielmehr bleibt die Wiedereinsetzung in Fällen höherer Gewalt nach § 60 Abs. 1, 2 VwGO auch nach Ablauf der Jahresfrist weiterhin zulässig. So liegt es hier.

Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, das unter den gegebenen Umständen auch durch die größte nach den Umständen des Falles vernünftigerweise von dem Betroffenen unter Anlegung subjektiver Maßstäbe – also unter Berücksichtigung seiner Lage, Erfahrung und Bildung – zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (BVerfG, Beschluss vom 16.10.2007 – 2 BvR 51/05 in BVerfGK 12, 303).

Zu den Fällen höherer Gewalt zählt prinzipiell der Verlust eines Briefes auf dem Postwege (VGH Kassel, Urteil vom 30.05.2012 – 6 A 523/122 – juris, VGH Kassel, Urteil vom 25.07.2012 – 1 A 2253/11 in IÖD 2012, 224 m.w.N.). Auch nach Wegfall des Postmonopols besteht für die Deutsche Post AG nach § 2 Nr. 4 Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eine Beförderungsverpflichtung, die auch in der tatsächlichen Praxis eingehalten wird (VGH Kassel, Urteil vom 25.07.2012, a.a.O). Kein Nutzer des Beförderungssystems der Deutschen Post AG muss daher damit rechnen, dass ein ordnungsgemäß frankierter Brief bei

Einwurf in einen ihrer Briefkästen nicht einem Empfänger in Deutschland übermittelt wird. Das gilt erst recht bei Briefübermittlung innerhalb einer Gemeinde. Von einem Nutzer der Briefbeförderung der Deutschen Post AG ist daher nicht zu erwarten, dass er sich bei dem Empfänger erkundigt, ob der Brief angekommen ist. Davon kann er ausgehen. Unter Zugrundelegung des bei dem Kläger oder seinen Eltern anzuwendenden Sorgfaltsmäßigkeitsstabs eines normalen Bürgers, der auf das reibungslose Funktionieren der Briefzustellung durch die Deutsche Post AG vertraut hat und auch vertrauen durfte, war das Versäumen der Widerspruchsfrist für den Kläger nicht abwendbar.

Die höhere Gewalt dauerte nach Ablauf der Widerspruchsfrist bis zur Kenntnis von der nicht erfolgten Briefübermittlung an die Beklagte an. Es war von dem Kläger ohne besonderen Anlass weder zu erwarten noch zumutbar, dass er sich in der Folgezeit bei der Beklagten nach dem Eingang des Rechtsbehelfsschreibens erkundigte. Einen solchen besonderen Anlass gab es zunächst nicht. Der Kläger, der keine Erfahrungen mit Behördenentscheidungen der Beklagten, insbesondere ihres Baureferats hatte, konnte nicht wissen, dass das Baureferat Eingangsbestätigungen bei nicht begründeten Rechtsbehelfen bzw. Stellungnahmen bei begründeten Widersprüchen nach Eingang versendet. Er hat vorgetragen, dass weder er noch seine Mutter, die sich für ihn um die Bescheidangelegenheit gekümmert hatte, von Nachbarn etwas über Eingangsbestätigungen erfahren hätte. Das ist glaubwürdig. Sicher war die Erhebung der Ausbaubeuräge Gesprächsthema in der Nachbarschaft der G.-Straße wie später auch der Umstand, dass Rückzahlungen erfolgten. Warum die Nachbarn aber den Kläger bzw. seine Mutter darüber informieren sollten, dass sie eine Eingangsbestätigung auf ihren Widerspruch hin erhalten hatten, erschließt sich nicht. Das war aus Sicht derjenigen, die eine solche Bestätigung erhalten hatten, lediglich ein formales behördliches Schreiben, das in der Sache keine Änderung brachte und daher kaum Anlass für Gespräche geboten haben wird. Eine Eingangsbestätigung bei Widersprüchen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dieses wird bei vielen Verwaltungsbehörden auch nicht praktiziert. Als dann teilweise Erstattungen erfolgten, wird darüber wieder in der Nachbarschaft gesprochen worden sein. Erst dieses wird die Klägerseite dann im Januar 2010 veranlasst haben, bei der Beklagten nachzufragen.

Der Kläger konnte auch nicht wissen, wann sich die Behörde mit seinem Rechtsbehelf, von dessen dortigem Eingang er ausging, befassen würde. Gerade bei komplexen Sachverhalten, zu denen die Abrechnung einer erstmalig hergestellten oder nachträglich ausgebauten Straße gehört, widerspricht es nicht der Lebenserfahrung, dass durchaus mehr als ein Jahr vergehen kann, bevor ein betroffener Bürger etwas von der Verwaltung über die Bearbeitung seines Widerspruchs erfährt.

Schließlich ist das Vorliegen höherer Gewalt nicht deshalb auszuschließen, weil in dem „Einspruch“ vom 04.11.2008 angegeben wurde, dass der Kläger in den nächsten Tagen um Einsicht in die amtliche Bauakte bitten werde. Wann die fragliche Bauakte nach Absendung des Schreibens vom 04.11.2008 erstmals - nach dem Vortrag des Klägers durch seinen Vater - eingesehen wurde, lässt sich nicht feststellen. Der Grund für die angekündigte Einsicht in die Bauakte war aber nicht gewesen, den Verbleib des „Einspruchsschreibens“ zu klären - dafür hatte die Klägerseite keinen Anlass -, sondern sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob von einem der früheren Eigentümer schon Zahlungen im Hinblick auf die „G.-Straße“ geleistet worden waren. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Textzusammenhang in dem Schreiben vom 04.11.2008:

„Meines Wissens nach haben die Vorbesitzer bereits in den 60er Jahren einen Beitrag dafür geleistet. In den nächsten Tagen werde ich um Einsicht in die amtliche Bauakte bitten.“

Nachweise über Zahlungen aufgrund einer Vorausleistung oder einer Ablösevereinbarung konnte der Vater des Klägers in der Bauakte nicht finden, weil solche Unterlagen dort nicht enthalten waren. Das musste den Kläger bzw. seinen Vater aber nicht veranlassen, nach einer Einsicht in die Bauakte nunmehr nach dem Verbleib des „Einspruchsschreibens“ zu forschen. Hätten der Kläger bzw. sein Vater im Übrigen seinerzeit nach dem Aktenvorgang der Beklagten gefragt, der Unterlagen über Zahlungen enthielt, hätten sie nach Vorlage dieser Akte auch keine Kenntnis davon erhalten, dass das „Einspruchsschreiben“ vom 04.11.2008 nicht bei der Beklagten angekommen war. Denn über Dispensvereinbarungen und Ablösungen für das klägerische Grundstück führte die Beklagte eine gesonderte Akte. Nur hinsichtlich der Unterlagen über frühere Zahlungen wollte der Kläger seinerzeit durch Akteneinsicht Aufschluss haben.

Es gab weder einen Grund noch eine Obliegenheit für den Kläger, durch Einsicht in die einschlägige Behördenakte zur Ausbaubeuratserhebung zu überprüfen, ob sein Rechtsbehelfsschreiben dort vorlag. Daran hatte er keinen Zweifel. Es würde eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Bürgers darstellen, wenn von ihm erwartet würde, dass er auch nach ordnungsgemäßer Absendung eines Briefes mit einem Rechtsbehelf stets bei der Behörde nachfragt oder gar durch Akteneinsicht überprüft, ob die Briefsendung zu den Akten der zuständigen Verwaltungsstelle genommen worden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts selbst Prozessbevollmächtigte sich nicht nach dem Eingang eines Klagebegründungsschriftsatzes bei Gericht erkundigen brauchen und die Nichterkundigung bei Verlust dieses Schriftsatzes auf dem Postweg dem Vorliegen höherer Gewalt nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 25.11.2002 – 8 B 112/02 in Buchholz 310 § 92

VwGO Nr. 17). Umso mehr fehlt es an einer Obliegenheit oder Sorgfaltspflicht zur Nachforschung bei dem Kläger bzw. seinen Eltern als rechtsunkundigen und mit Vorgehensweisen der Verwaltung nicht vertrauten Bürgern.

Es bedarf keiner Verpflichtung der Beklagten, die von ihr bisher zu Unrecht abgelehnte Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand hinsichtlich der Einhaltung der Widerspruchsfrist nunmehr vorzunehmen. Darüber hat vielmehr das angerufene Verwaltungsgericht zu entscheiden, wenn – wie hier – der Rechtsstreit bereits gerichtlich anhängig ist (Kopp/Schenke, a.a.O., zu § 70, Rdnr. 13).

Da mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Widerspruchfrist als gewahrt gilt, liegt ein ordnungsgemäßes Vorverfahren gemäß § 68 VwGO als Prozessvoraussetzung vor.

Auch ansonsten bestehen keine Gründe, die eine Zulässigkeit der Klage ausschließen würden.

Das Gericht teilt die Auffassung der Beklagten, dass es sich bei dem per Fax am 21.01.2010 übermittelten Schriftstück der Sache nach um einen Widerspruch handelte. Dem steht nicht entgegen, dass der Rechtsbehelf vom Kläger als „Einspruch“ bezeichnet wurde. Der zutreffende Rechtsbehelf war hier der Widerspruch. Das Begehr des Klägers war seinem Rechtsschutzziel entsprechend auszulegen. Auch ist das Erfordernis der Schriftlichkeit (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO) gewahrt. Zwar hatte der Kläger dieses Schriftstück, das ursprünglich als Zweitschrift seines Rechtsbehelfs von ihm aufbewahrt wurde, nicht mit vollem Namen unterzeichnet, sondern nur mit L.D.L. (= **L-D. L.**). Dieses reichte aber aus, um die Identität des Absenders und seinen Erklärungswillen festzustellen (Kopp/Schenke, a.a.O., zu § 70, Rdnr. 2 m.w.N.).

2.

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Straßenausbaubeitragsbescheid vom 23.10.2008 war rechtswidrig.

Die abgerechneten Baumaßnahmen in der G-Straße unterlagen nämlich nicht dem Straßenausbaubeitragsrecht, sondern dem Erschließungsbeitragsrecht.

Hierzu ist im Urteil des VG Bremen vom 05.08.2010 (2 K 20/10) ausgeführt worden:

„Von Beginn des Straßenausbaus im Jahre 1911 an war vorgesehen, dass befestigte Gehwege in der G-Straße angelegt werden. In § 1 des Vertrages vom 12.01.1911

zwischen der Gemeinde Lehe und den Grundstücksanrainern der damals projektierten G-Straße verpflichtete sich die Gemeinde hinsichtlich des späteren endgültigen Ausbaus zur Anlegung und Befestigung der Fußsteige mit 1 m breiten Zementplatten. Es entsprach auch der Rechtslage in den damaligen preußischen, 1924 zur Stadt Wesermünde vereinigten Gemeinden Lehe und Geestemünde, dass für die Fertigstellung von Straßen und Gehwegen eine provisorische Schotterdecke nicht ausreichend war, sondern eine „kunstmäßige“ Befestigung erfolgen musste (VG Bremen, Beschluss vom 13.04.1995 – 2 V 111/90).

Für die städtischen Straßen in Wesermünde galt nach der Rechtsprechung des OVG Bremen (Urteil vom 15.12.1983 – 1 BA 44/92), dass sie über befestigte Gehwege verfügen mussten, um als fertig gestellt zu gelten. Gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung betreffend die Anlegung von Straßen in Wesermünde vom 17.09.1937 gehörten zu den Kosten der ersten Einrichtung insbesondere die Ausgaben für die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich der Bürgersteige, der Pflasterung oder sonstigen Befestigung.

Im Jahre 1938 war die satzungsgemäße Befestigung der Gehwege immer noch nicht erfolgt. Das ergibt sich aus einem in den vorgelegten Akten enthaltenen Erläuterungsbericht der Abteilung III.T. der Stadt Wesermünde vom 13.07.1938, wonach nunmehr ein endgültiger Straßenausbau erfolgen müsse. Dazu war vorgesehen, die Bürgersteige in je 3,0 m Breite mit Zementplatten und Mosaikpflastersteinen zu versehen. In den folgenden Kriegs- und Nachkriegszeiten kam es dazu nicht.

Der Straßenakte G-Straße (Band 1 1956 bis 1980, Band 2 1981 bis 2002) ist zu entnehmen, dass es auch später zunächst keine bzw. keine vollständige Gehwegbefestigung gab. Ihr Fehlen war aktenkundig ausweislich von Schreiben und Vermerken vom 05.04.1963 (Band 1 Bl. 63), vom 23.06.1980 (Band 1 Bl. 182: „Der Gehweg ist beidseitig nur teilweise befestigt“), vom 07.05.1981 (Band 2 Blatt 3: „der gesamte Gehweg in der G-Straße bisher nicht ausgebaut“), vom 21.06.1982 (Band 2 Bl. 21), vom 29.07.1983 (Band 2, Bl. 26 Schreiben des Anwohners D.: „Die Fußsteige sind ungepflastert und bei Regenwetter nicht begehbar“), vom 23.07.1984 (Band 2 Blatt 47 Schreiben des Anwohners P.: „Der Bürgersteigzustand der . G.-Strasse ist mehr als dürftig“), vom 15.07.1988 (Band 2 Blatt 65 Schreiben des Klägers und seiner Frau: „bei Regenwetter ... die unbefestigten Fußwege beiderseits der Straße so aufgeweicht“), vom 11.12.1992 (Band 2 Blatt 73: „in der G-Straße nicht alle Gehwegflächen befestigt“, vom 21.07.1998 (Band 2 Blatt 80 Schreiben des Klägers und seiner Frau: „derzeitigen chaotischen Zustandes der G-Straße - beiderseitige Gehwege“).

Vor diesem Hintergrund ist die Kammer bereits im Beschluss vom 12.10.2009 (2 V 1107/09) davon ausgegangen, dass erst die 2002 bis 2004 durchgeföhrten Herstellungsarbeiten die Erschließungsbeitragspflicht begründet hatten. In dem Beschluss heißt es:

„Erst dann wurde nach dem Inhalt der vorgelegten Akten der Gehweg nach Maßgabe der Merkmale des § 7 Abs. 1 b) Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bremerhaven (EBS) vom 22.10.1992 (Brem.GBl. S. 635) in der Fassung der Änderung vom 29.08.2002 (Brem.GBl. S. 523) erstmalig endgültig hergestellt.“

Weder der Vortrag des Klägers noch die vorgelegten Akten und Pläne geben Anlass, von dieser Bewertung abzuweichen. Die satzungsmäßige vollständige Herstellung der nach dem konkreten Straßenbauprogramm vorgesehenen Gehwege der G-Straße war zuvor nicht erfolgt.

...

Sämtliche von der Beklagten bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands angesetzten Kosten für die Herstellung der G-Straße sind im Rahmen des Erschließungsbeitragsrechts zu berücksichtigen.

Die Beklagte durfte Kosten von Teileinrichtungen wie der zuletzt hergestellten Straßenbeleuchtung, der Fahrbahn und der Straßenentwässerung nicht im Wege des Straßenausbaubeitragsrechts abrechnen. Dazu hat die Kammer im Beschluss vom 12.10.2009 (2 V 1107/09) ausgeführt:

„Hier bestehen ernstliche Zweifel, ob sich der angefochtene Bescheid auf das Straßenbaubeitragsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (StBBOG) vom 21.03.2002 (Brem.GBl. S. 75) stützen lässt. Nach § 1 StBBOG erhebt die Stadt Bremerhaven nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes zur Deckung ihres Aufwandes u.a. für die Verbesserung ihrer Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen) Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile bietet.

Eine solche Erhebung ist aber nach § 1 StBBOG i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 6, 17 BremGebBeitrG nur möglich, sofern Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch nicht erhoben werden können. Dieses folgt schon aus dem vorrangigen Bundesrecht. Soweit Erschließungsbeitragsrecht nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB anzuwenden ist, scheidet die Erhebung von ortsrechtlichen Straßenausbaubeiträgen aus.

...

Soweit die Antragsgegnerin die Auffassung vertritt, dass hinsichtlich einzelner Teileinrichtungen der G-Straße, nämlich für Fahrbahn, Straßenentwässerung und Beleuchtung wegen der 2002 bis 2004 durchgeföhrten Ausbauarbeiten ein Straßenausbaubeitrag erhoben werden könne, weil diese Teileinrichtungen schon vor Eintritt der Erschließungsbeitragspflicht technisch endgültig hergestellt gewesen seien, kann ihr nicht gefolgt werden.

Die Kammer ist in ihrer bisherigen Rechtsprechung stets davon ausgegangen, dass Straßenausbaubeiträge im Lande Bremen nur erhoben werden können, wenn Ausbaumaßnahmen an Straßen vorgenommen werden, die erschließungsrechtlich bereits erstmalig endgültig hergestellt waren.

Im Hinblick auf das für die Stadt Bremen geltende Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen vom 12.06.1973 (Brem.GBl. S. 127) hat die Kammer im Urteil vom 23.03.2005 (2 K 2591/04) auf ein gerichtliches Hinweisschreiben vom 04.03.2005 in diesem Verfahren verwiesen, in dem es heißt:

„Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht nach § 133 Abs. 2 BauGB erst, wenn die Straße endgültig hergestellt ist. Vorher liegt keine abrechenbare Erschließungsanlage vor. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, schon fertige Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 BauGB vorher abzurechnen. Auch bei einer Herstellung und Abrechnung von Teileinrichtungen bleibt es dabei, dass die Erschließungsanlage erst vorliegt, wenn sie vollständig - das heißt mit allen ihren Teileinrichtungen - endgültig hergestellt worden

ist. Solange das nicht der Fall ist, können keine Ausbau- und Verbesserungsbeiträge erhoben werden.“

Auch zum Straßenbaubeitragsrecht der Stadt Bremerhaven hat die Kammer im Beschluss vom 17.06.2008 (2 V 1234/08) ausgeführt, dass die Stadt Bremerhaven Straßenausbaubeiträge „für die Verbesserung bereits früher endgültig hergestellter Erschließungsanlagen“ erheben kann, also vorausgesetzt, dass zuvor bereits eine erstmalige endgültige Herstellung der Straße vorgelegen haben muss, bevor für weitere Ausbaumaßnahmen ein ortsrechtlicher Straßenausbaubeitrag erhoben werden kann.

Soweit in der Literatur (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl., § 2, Rdnr. 31) und auch in der Rechtsprechung (so die von der Antragsgegnerin angeführten Urteile des VG Stade vom 06.07.2005 – 6 A 1141/03 und 6 A 1142/03) die Auffassung vertreten wird, dass für einzelne schon früher programmgemäß hergestellte Teilanlagen einer Straße Ausbaubeiträge erhoben werden dürfen, auch wenn die Erschließungsanlage als Ganzes noch nicht im Sinne des Erschließungsbeitragsrecht erstmalig endgültig hergestellt war, kann dahinstehen, inwieweit dieser Auffassung zu folgen ist. Denn ob eine solche Vorgehensweise möglich ist, hängt auch von dem anzuwendenden Landes- und Ortsrecht ab. Das VG Stade hat niedersächsisches Landesrecht und das Ortsrecht der Stadt Langen angewandt. Driehaus (a.a.O, § 2, Rdnr. 31) verweist darauf, dass Straßenausbaubeiträge für Teilanlagen „nur nach Maßgabe der ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften“ erhoben werden können.

Die ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften der Stadt Bremerhaven lassen aber keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Teilanlagen vor Eintritt der Erschließungsbeitragspflichtigkeit zu. Der Erhebungsgrundsatz des § 1 StBBOG besagt, dass für die Verbesserung usw. der Straßen, Wege und Plätze Beiträge erhoben werden können. Von der Erhebung von Beiträgen nur für Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen ist in § 1 StBBOG keine Rede - unbeschadet der Möglichkeit, dass bei Verbesserung einer Straße die Abrechnung im Weg der Kostenspaltung nach § 10 StBBOG vorgenommen werden kann.

Entscheidend ist letztlich, dass - entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen nach §§ 127 ff. BauGB - gemäß § 1 StBBOG eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausscheidet, wenn Erschließungsbeiträge erhoben werden können. Das ist hier aber im Grundsatz der Fall gewesen. Denn auch der mit dem Straßenausbaubeitrag geltend gemachte Ausbau der Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung und Beleuchtung der G-Straße unterlag noch dem Erschließungsbeitragsrecht. Diese Teileinrichtungen wären – ihre schon frühere programmgemäß technisch endgültige Herstellung unterstellt – nämlich gleichwohl nach den erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften abzurechnen gewesen.

Die Antragsgegnerin übersieht nämlich, dass auch eine erschließungsbeitragsrechtliche Teilbeitragspflicht hinsichtlich einzelner Teilanlagen einer Straße erst dann eintreten kann, wenn es gemäß § 127 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 6 EBS zu einer Kostenspaltung gekommen ist. Der Ausspruch der Kostenspaltung als Ermessensakt muss eindeutig in den Akten zum Ausdruck kommen, sein Vorliegen muss nachweisbar sein (Driehaus a.a.O., § 20, Rdnr. 11). Daran fehlt es hier.

Die von der Antragsgegnerin vorgelegten Akten enthalten bis zum Jahre 2008 keine Hinweise auf eine vorgenommene Kostenspaltung nach § 6 EBS. Erstmals wird in einem Vermerk des zuständigen Baureferats der Antragsgegnerin vom 16.04.2008 vorgeschlagen, die Kosten für die Herstellung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung aus den Jahren 1967 bis 1972 im Rahmen des Erschließungsbeitragsrechts, die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn, der Straßenentwässerung und der Beleuchtung aus den Jahren 2003 bis 2004 nach dem Straßenausbaubeitragsrecht umzulegen. Diesem Vorschlag wurde durch den Magistrat der Antragsgegnerin zugestimmt. Ob es sich hierbei überhaupt um eine Kostenspaltung im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne handeln sollte, kann dahingestellt bleiben. Diese Entscheidung fiel nämlich erst, nachdem die Erschließungsanlage G-Straße insgesamt mit allen ihren Teileinrichtungen erstmalig endgültig hergestellt war. Eine Kostenspaltung ist aber nur solange möglich, wie die betreffende Anlage selbst noch nicht das Stadium der endgültigen Herstellung erreicht hat. Nach der endgültigen Herstellung einer Anbaustraße mit allen vorgesehenen Teileinrichtungen ist für eine Kostenspaltung kein Raum mehr (Driehaus a.a.O, § 20, Rdnr. 13 mit Nachweisen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Daraus folgt, dass wegen der unterbliebenen vorherigen Kostenspaltung die Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung der G.-Straße auch hinsichtlich des Ausbaus der Jahre 2002 bis 2004 dem Erschließungsbeitragsrecht unterlagen und damit kein Raum für die Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechts besteht. Dieser rechtlichen Problematik hat im Übrigen das VG Stade in den von der Antragsgegnerin angeführten Entscheidungen vom 06.07.2005 (6 A 1141/03 und 6 A 1142/03) keine Beachtung geschenkt.

Bei einer anderen rechtlichen Betrachtungsweise würde eine – erneut – fertig gestellte Teilanlage einer Straße als ausbaubeurtragspflichtig anzusehen sein, bevor sie jemals erschließungsbeitragspflichtig geworden ist. Dieses wäre mit dem systematischen Verhältnis des Erschließungsbeitragsrechts für erstmalig endgültig hergestellte Straßen zum Ausbaubeurtragsrecht, das auf einen nachträglichen Straßenausbau Anwendung findet, nicht in Einklang zu bringen.“

An dieser Auffassung wird festgehalten. Grund für ergänzende Ausführungen insoweit gibt es nicht, da auch der Kläger keine Berechtigung der Beklagten zur Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen vor Eintritt der Erschließungsbeitragspflicht sieht und die Beklagte sich unter Aufgabe ihrer entgegenstehenden Auffassung der vorstehenden rechtlichen Bewertung angeschlossen hat.“

Der Kläger hätte daher an sich nur zu einem Erschließungsbeitrag für die G-Straße veranlagt werden dürfen. Ein Erschließungsbeitrag war hier aber ausgeschlossen, da eine zu beachtende Ablösevereinbarung hinsichtlich des klägerischen Grundstücks vorlag.

Zur Bedeutung einer solchen Ablösung hat die Kammer im Beschluss vom 12.10.2009 (2 V 1107/09) ausgeführt:

„Die Regelung im § 1 StBBOG, wonach Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, sofern Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch nicht erhoben werden können, bezieht sich nicht auf Ablösevereinbarungen. Ein solches Verständnis würde Ablösungen von Erschließungsbeiträgen teilweise sinnlos machen, wenn für spätere

Ausbaumaßnahmen vor Eintritt der Erschließungsbeitragspflicht stattdessen Straßenausbaubeiträge erhoben werden könnten.

Soweit die Antragsgegnerin anführt, dass die Kalkulation der Höhe des Ablösungsbetrags im Jahre 1980 auf der Annahme beruht habe, dass nur noch der Gehweg auszubauen sei, mag dieses richtig sein. Nach Aktenlage sind die Kosten der damals ganz oder partiell schon fertig gestellten Teileinrichtungen der G-Straße jedenfalls teilweise durch Vorausleistungen der Anlieger, zum Teil auch durch Dritte finanziert gewesen, sodass nachvollziehbar ist, dass bei der Kalkulation des seinerzeitigen Ablösebetrages nur noch die Gehwegkosten geschätzt wurden.

Es gehört aber zu den ablösetypischen Risiken, dass eine Erschließungsanlage später teurer oder günstiger hergestellt wird als bei der Ablösevereinbarung angenommen. Das müssen die Vertragspartner prinzipiell hinnehmen (VG Bremen, Beschluss vom 23.03.2000 – 2 K 649/99). Ob ausnahmsweise das Festhalten an einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Ablösevertrag unzumutbar wird (vgl. dazu BVerwG, Urteil v. 09.11.1990 - 8 C 36/89 in NVwZ 1991, 1096), kann hier ebenfalls unentschieden bleiben, weil sich auch diese Frage nur bei Veranlagung der Antragstellerin zu einem Erschließungsbeitrag stellen würde.“

Eine Ablösungsvereinbarung ist hier getroffen worden.

Mit Schreiben vom 31.01.1968 wandte sich Herr W. R. als Testamentsvollstrecker für den Nachlass der 1960 verstorbenen damaligen Eigentümerin des Grundstücks .G.-Str. 18, F. Z., an den Magistrat Bremerhaven mit dem Ersuchen, einen Vertrag über die Ablösung der Straßenbaukosten zu schließen. Ihm sei ein Betrag für die endgültige Ablösung der Straßenbaukosten von DM 7.715,- DM genannt worden. Das seinerzeitige Bauverwaltungsamts Bremerhaven war mit der Ablösung einverstanden. Mit Schreiben des Bauverwaltungsamts vom 06.02.1968 wurde dem Testamentsvollstrecker der Entwurf einer „Vereinbarung über die Zahlung der Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag unter Verzicht auf spätere Abrechnung“ übersandt. Zugleich wurde er zur Zahlung des Betrages von 7.715,- DM aufgefordert. Dieser Ablösebetrag wurde ausweislich einer Annahmeanordnung vom 08.03.1968 eingezahlt.

Der in der einschlägigen Behördenakte 60-21-29 als Blatt 17 eingehaltete Text der entsprechenden Ablösungsvereinbarung enthält allerdings keine Unterschriften. Das ist jedoch unschädlich. Es ist anzunehmen, dass der mit Unterschriften beider Parteien versehene Originalvertrag über die Ablösung beim damaligen Testamentsvollstrecker verblieben und zur Behördenakte nur eine Textabschrift gelangt ist.

Aber selbst wenn es keinen unterschriebenen Ablösungsvertrag hier gegeben haben sollte, ist eine Ablösung im Februar/März 1968 wirksam zustande gekommen. Weder § 133 Abs. 3 Satz 2 der damals geltenden Fassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) – jetzt § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB - noch § 13 EBS in der Fassung der Satzung für die Erhebung von

Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bremerhaven vom 09.12.1965 (Brem.GBl. 1966 S. 9) - jetzt § 8 Abs. 2 EBS - schrieben eine Schriftform für die Ablösevereinbarung vor. Die Schriftform war zwar üblich, doch nicht zwingend. Spätestens durch die Zahlung des geforderten Ablösebetrages von 7.715,- DM war seinerzeit konkludent die angebotene Vereinbarung über die Ablösung zustande gekommen, falls es keinen von beiden Seiten unterschriebenen Vertrag gegeben haben sollte. Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist für die Ablösung ohnehin von ausschlaggebender Bedeutung, weil erst durch sie und nicht schon mit dem Abschluss der Ablösungsvereinbarung die Ablösung bewirkt und damit verhindert wird, dass eine sachliche Erschließungsbeitragspflicht für das abgelöste Grundstück entsteht (Driehaus, „Erschließungs- und Ausbaubetriebe“, 9. Aufl., § 22, Rdnrn. 5, 9).

Dass § 57 BremVwVfG heute die Schriftform für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorschreibt und eventuell § 62 Satz 2 BremVwVfG i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB hierfür sogar eine Urkundeneinheit verlangt, ist im Streitfall unerheblich. Denn die Ablösevereinbarung ist vor Inkrafttreten des BremVwVfG am 01.01.1977 getroffen worden. Für die Wirksamkeit einer im Jahre 1968 geschlossenen Ablösevereinbarung kommt es auf die damalige Rechtslage an (vgl. zu den formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Ablösevereinbarung vor 1977 ausführlich VG Bremen, Urteil vom 27.02.1997 – 2 A 11/96 in juris).

Vor Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze waren öffentlich-rechtliche Verträge nicht formgebunden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt war (OVG Münster, Urteil vom 31.08.1960 – III A 1401/59 in DÖV 1961, 555, 557). Vorschriften über Formerfordernisse bei Ablöseverträgen gab es damals nicht. Die überwiegende Auffassung ging vor Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze auch dahin, dass mündlich geschlossene öffentlich-rechtliche Verträge mangels entgegenstehender Formvorschriften als wirksam anzusehen waren (Stelkens/Bonk/Sachs, Komm. z. VwVfG, 7. Aufl., zu § 57, Rdn. 2 m.w.N.). Dem ist zu folgen.

Im Übrigen kann auch die Auffassung vertreten werden, dass hier durch die wechselseitigen Schreiben vom 31.01./06.02.1968 eine schriftliche Vereinbarung über die Ablösung zustande gekommen war.

Letztlich ist den Ausführungen der Beklagten zu entnehmen, dass auch sie im Fall des klägerischen Grundstücks von einer Ablösung des Erschließungsbeitrags für die „G.-Straße“ ausgegangen ist.

Da eine Ablösung des Erschließungsbeitrags für das klägerische Grundstück erfolgt war, konnte hier im Ergebnis weder ein Straßenausbaubeitrag verlangt werden noch eine Heranziehung zu einem Erschließungsbeitrag erfolgen.

3.

Der angefochtene Widerspruchsbescheid vom 08.07.2011 gab dem Straßenausbaubeitragsbescheid vom 23.10.2008 keine neue Gestalt, weil er den Ausgangsbescheid nicht veränderte, sondern den Widerspruch wegen Fristversäumnis als unzulässig zurückwies. Da auch diese Entscheidung wegen des Vorliegens von Wiedereinsetzungsgründen rechtswidrig war, ist der Widerspruchsbescheid ebenfalls aufzuheben.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

5.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtblieftkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Kramer